



**Kleine Anfrage
der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

**Priorisierung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an
Landesliegenschaften der GM.SH**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Sanierung und Unterhaltung der Landesliegenschaften fällt in den Aufgabenbereich der GM.SH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR). Das Land strebt mindestens 80% weniger Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 für die Landesverwaltung an.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EWKG sollen für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung die direkten Emissionen bis 2040 bilanziell vollständig reduziert werden.

1. Anhand welcher konkreten Kriterien entscheidet die GM.SH, welche Landesliegenschaften vorrangig energetisch saniert werden, insbesondere im Hinblick auf die Energieeffizienzsteigerung und CO₂-Emissionsminderung? Bitte erläutern.

Antwort:

Das 2024 beschlossene Umsetzungskonzept zur Einzelstrategie Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften definiert das Vorgehen zur Priorisierung der energetischen Maßnahmen. Maßgeblich sind dabei der Zustand und die Lebensdauer der bestehenden Wärmeerzeugung, der energetische Zustand der Gebäudehülle sowie die Möglichkeit zur Umstellung auf CO₂-arme Versorgungssysteme. Gebäude mit eigenständiger Wärmeversorgung und solche, die in Nahwärmenetze eingebunden werden können, werden bevorzugt betrachtet, da dort die Dekarbonisierung in Eigenverantwortung des Landes möglich ist. Der Zeitpunkt des Endes der Nutzungsdauer der vorhandenen Wärmeversorgungssysteme (z.B. drohende Havarie eines Kessels) dient als entscheidender Auslöser für Maßnahmen. Darüber hinaus werden Gebäude, welche bisher nicht für niedrige Systemtemperaturen geeignet sind, in die Priorisierung für zusätzliche bauliche Sanierungen einbezogen. Sämtliche Maßnahmen werden auf Kopplungsmöglichkeiten mit Nutzerbedarfen, gesetzlichen und baufachlichen Bedarfen geprüft und entsprechend bei der Priorisierung berücksichtigt. Die finale Festlegung erfolgt im Rahmen von Investitionsrunden (Invest-Runden) des Finanzministeriums und im Benehmen mit der neu etablierten Abteilungsleiter-Bau-Runde der Ministerien (AL-Bau). Im Anschluss erfolgt die Beauftragung der GMSH durch das FM.

2. Werden einzelversorgte Landesliegenschaften gegenüber Landesliegenschaften, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind, bei energetischen Sanierungsmaßnahmen bevorzugt? Wenn ja, warum? Bitte erläutern.

Antwort:

§ 6 Absatz 1 Satz 4 EWKG definiert als Ziel für die Landesliegenschaften, die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 hinsichtlich der direkten Emissionen CO₂-frei zu gestalten. Bei einzelversorgten Landesliegenschaften liegt die Verantwortung und Möglichkeit für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung beim Land selbst, daher werden diese maßgeblich priorisiert (vgl. Antwort 1). Bei fernwärmeversorgten Gebäuden ist die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen. Im Rahmen der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen steht die GMSH im Kontakt mit den Energieversorgungsunternehmen und prüft die optimalen

Anschlussmöglichkeiten an ein Fernwärmenetz. Die in Teilen bereits erarbeiteten regionalen Portfoliokonzepte sehen jedoch auch energetische Sanierungsmaßnahmen an fernwärmeversorgten Gebäuden vor. Hierfür stehen Mittel aus IMPULS 2040 zur Verfügung.

Über das Umsetzungskonzept hinaus beabsichtigt die Landesregierung, aus den Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität 30 Millionen Euro für die energetische Sanierung von fernwärmeversorgten Gebäuden bereitzustellen.

3. Welche konkreten energetischen Sanierungsmaßnahmen plant die GM.SH bis 2030, um die Energieeffizienz und Emissionsminderung von Landesliegenschaften zu verbessern? Bitte jeweils angeben, ob sich die Maßnahmen auf Liegenschaften mit Einzelversorgung, Nah- oder Fernwärmeanschluss beziehen und wie hoch jeweils die erwartete CO₂-Minderung ausfällt.

Antwort:

Die abschließende Festlegung von konkreten Baumaßnahmen erfolgt anhand der unter Antwort 1 genannten Kriterien unterjährig schrittweise in Invest-Runden. Finanzministerium und GMSH legen dem Finanzausschuss jährlich einen Bericht zum Umsetzungsstand des Umsetzungskonzepts (Treibhausgasneutrale Landesliegenschaften 2040) vor (vgl. [Umdruck 20/5233](#)). Die dort im Zeitraum des Berichts genannten in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Maßnahmen können der Anlage 5.3 Übersichtsliste Maßnahmen und Anlage 5.2 Nahwärmenetze entnommen werden. Die Bauvorhaben befinden sich derzeit noch überwiegend in der Planung, daher können bisher keine projektbezogenen Prognosen zu CO₂-Minderungen genannt werden.

4. Sind Gebäudesanierungen von Landesliegenschaften, welche an einen Fernwärmeanschluss angeschlossen sind, in der Energiebilanz der GM.SH inbegriffen? Wenn nein, warum? Bitte ausführen.

Antwort:

Die Endenergieverbräuche sämtlicher fernwärmeversorgten Landesliegenschaften liegen der GMSH vor und werden im Rahmen des unter Antwort 3 genannten Berichts für den Finanzausschuss mit einbezogen. Hinsichtlich der CO₂-Reduzierung bei fernwärmeversorgten Gebäuden erfolgt dies vorwiegend durch die Dekarbonisierungsmaßnahmen der

Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanungen (vgl. Antwort 2). Die Auswirkungen werden sich daher auch in den Energiebilanzen der GMSH zeigen, jedoch schrittweise entsprechend der Realisierung der kommunalen Wärmeplanungen.